

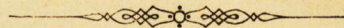
Statut

der

Rüben-Zuckerfabrik Elze

vom 7. Juli 1872,

abgeändert durch Beschluß der General-Versammlung
vom 15. September 1885.



Druck von A. Dauer in Elze.

II F 2

Heimatstube Elze

Erster Abschnitt.

Zweck, Firma und Umfang des Unternehmens.

§ 1.

Zweck.

Die Contrahenten haben im Jahre 1872 eine Actien-Gesellschaft zur Anlage und zum Betriebe einer Rüben-Zuckerfabrik zu Elze constituirt; die Dauer derselben ist unbeschränkt.

§ 2.

Sitz und Firma.

Der Sitz dieser Gesellschaft ist zu Elze und führt dieselbe die Firma:
„Rüben-Zuckerfabrik Elze“.

§ 3.

Grund-Capital-Actien.

Das Grund- oder Actien-Capital beträgt 360,000 Mark und ist in Actien über den Betrag von 1500 Mark lautend zerlegt.

Jeder Inhaber von Actien ist verpflichtet, für jede Actie $7\frac{1}{2}$ Morgen Zuckerrüben nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 16 zu bauen.

Sollte eine Vergrößerung oder Erweiterung der Fabrik später erwünscht werden, so behält sich die Gesellschaft das Recht vor, eine Erhöhung des Grund-Capitals, oder eine Erweiterung der Verpflichtung zum Rübenbau eintreten zu lassen, falls eine zu dem Ende berufene General-Versammlung solches mit $\frac{2}{3}$ Majorität der Vertreter sämtlicher Actien beschließt.

Die Actionaire verpflichten sich, für andere Zuckerfabriken keine Rüben auf demjenigen Grundbesitze zu bauen, welchen sie zur Zeit des Erwerbes der Actien in Bewirthschaftung gehabt haben, widrigenfalls der Zuwiderhandelnde für jeden Morgen der für andere Fabriken gebauten Rüben eine Conventionalstrafe von 60 Mark zu zahlen hat.

§ 4.

Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Actien-Inhaber erfolgen durch die hierunter bezeichneten öffentlichen Blätter oder schriftlich per Post, oder durch Circulare.

Der Inhalt der Circulare ist für jeden betreffenden Actionair als ihm genügend bekannt anzusehen, wenn solche, falls der Actionair abwesend ist, einem seiner Hausgenossen, oder seinem Pächter vorgezeigt und von diesem unterschrieben sind.

Zu Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche in öffentlichen Blättern erfolgen sollen, werden:

- 1) die in Hildesheim erscheinende (Gerstenberg'sche) „Allgemeine Zeitung und Anzeigen“ und
- 2) Der „Deutsche Reichsanzeiger“ bestimmt.

**Zweiter Abschnitt.
Von den Actien.**

§ 5.

Form derselben.

Auf jeder Actie ist vermerkt:

- 1) die Summe, welche sie repräsentirt, in Zahlen und Buchstaben,
 - 2) eine Ordnungs-Nummer,
 - 3) das Folium des Actienbuches, in welches sie eingetragen ist,
 - 4) den Stand, Namen und Wohnort des Inhabers,
 - 5) die Hinweisung, daß jeder Actionär durch Annahme der Actie an die Bestimmungen dieses Statuts und die nach Maßgabe desselben gefaßten Beschlüsse der Gesellschaft gebunden sei,
 - 6) den Ort und das Datum der Ausstellung,
 - 7) die Firma der Fabrik,
 - 8) den Stempel des Aufsichtsrathes,
 - 9) die Unterschrift des zeitigen Vorsitzenden des Aufsichtsrathes.
- Ein Actien-Formular ist diesen Statuten als Anlage beigelegt.

§ 6.

Einzahlung.

Die Einzahlung des Actien-Grund-Capitals im Betrage von 360,000 Mark ist erfolgt.

§ 7.

Unkündbarkeit und Veräußerlichkeit.

Die Actien sind untheilbar und unkündbar und nur nach Maßgabe des § 10 veräußerlich.

§ 8.

Uebertragung auf die Erben.

Bei einem Erbfolge muß die Legitimation des Berechtigten den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu den Acten der Fabrik gebracht werden; wird sie nach Bericht des Vorstandes von dem Aufsichtsrathe als genügend betrachtet, so wird die Legitimations-Berechtigung auf das Folium der Actie, sowie auf diese selbst, auf letztere unter Beifügung des Stempels der Fabrik und der Signatur des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes und dessen Stellvertreters eingetragen.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 9.

Mortification.

Eine abhanden gekommene Actie muß gerichtlich auf Kosten des betreffenden Actionairs für erloschen erklärt werden, worauf unter entsprechenden Vermerken in dem Actienbuche eine zweite Ausfertigung mit der Einleitung:

„Duplicat; die ursprüngliche Actie ist zufolge Erkenntniß des königlichen Amtsgerichts zu vom mortificirt“ erfolgt.

§ 10.

Beabsichtigter Verkauf von Actien.

Es darf eine Actie nur an eine solche Person veräußert werden, welche im Stande ist, die darauf nach § 12 bis 16 haftenden Verpflichtungen zum Rübenbau u. s. w. zu erfüllen, und dieses dem Vorstande gehörig nachweist.

Die Uebertragung der Actie bedarf zu ihrer Gültigkeit einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlichen oder notariellen Erklärung des bisherigen Besitzers unter Beifügung der betr. Actie.

Jede ohne Genehmigung des Vorstandes erfolgende Veräußerung einer Actie, sie geschehe unter welchem Rechtsittel sie wolle, ist der Gesellschaft gegenüber ungültig.

In einem solchen Falle wird der neue Erwerber von der Gesellschaft als deren Mitglied weder anerkannt noch zugelassen.

Verzagt der Vorstand seine Genehmigung, so ist der Inhaber berechtigt, gegen die abweisende Entscheidung des Vorstandes innerhalb vier Wochen bei dem Aufsichtsrathe, gegen dessen Entscheidung binnen gleicher Frist in dritter Instanz bei der General-Versammlung und in letzter Instanz beim Schiedsgerichte — § 35 — schriftliche Gegenvorstellung zu erheben.

Es steht jedoch dem Veräußerer frei, innerhalb acht Tagen nach der letzten Entscheidung bei dem Vorstande zu erklären, in der Gesellschaft verbleiben zu wollen.

Mit den drei Contrahenten, Domainenpächter Stork in Poppenburg, Grubiß in Coppenbrügge und Koch in Hoffspiegelberg, ist das nachstehende Uebereinkommen getroffen: Im Falle, daß die drei genannten Herren die von ihnen gepachteten Domainen-Güter nach Beendigung ihrer Pacht nicht wieder erpachten sollten und ihre resp. Nachfolger in der Pacht oder ein Dritter die Actien unter den statutenmäßigen Verpflichtungen nicht übernehmen will, so übernimmt die Fabrik die gezeichneten Actien entweder gegen Vergütung der gemachten Einlagen, während ein eventueller Reservefonds ihnen verhältnißmäßig zu Gute kommt, oder zum Verkaufswerte, je nach Ermessen der General-Versammlung, wobei der speciell Interessirte sich der Abstimmung in diesem Falle enthalten muß.

Mit dem Grafen Plato von Görz-Wrisberg aus Wrisbergholz ist gleichfalls besonders vereinbart, daß, wenn sein Nachfolger im Gute Limmer die Uebernahme der gezeichneten Actien ablehnen sollte, die Fabrik solche gleichfalls in vorbestimmter Weise anzunehmen verpflichtet ist.

Dieses besondere Uebereinkommen mit vorgenannten vier Actionairen kann durch Beschluß der General-Versammlung nicht alterirt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Pflichten und Rechten des Actionairs.

§ 11.

Jeder Actionair hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Activo- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft.

Er nimmt nach Verhältniß seiner Actien Theil an dem Reingewinn des Unternehmens, sofern und soweit ein solcher statutenmäßig zur Vertheilung unter die Actionaire zu gelangen hat. Er haftet für die nach

§§ 3 und 10 bis incl. 13 von jeder Actie untrennbaren Verpflichtung zum Rübenbau, ist aber nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten — sofern er nicht besondere Verpflichtungen übernimmt (cf. § 40), — mehr beizutragen, als den statutenmäßigen Beitrag.

§ 12.

Pflicht zum Rübenbau.

Die Inhaber von Actien sind verpflichtet, für eine jede Actie alljährlich $7\frac{1}{2}$ Morgen Zuckerrüben zu bauen und die hierauf gewachsenen Rüben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei an die Fabrik zu liefern.

Der Ertrag eines Morgens ist zu $133\frac{1}{2}$ Centner Rüben netto angenommen, und verpflichten sich die Actionaire, für jeden hieran fehlenden Centner Rüben 20 Pfg. als Conventionalstrafe an die Fabrik zu entrichten.

Die Actionaire haben die Lage und Größe der von ihnen für das folgende Jahr zum Rübenbau bestimmten Aecker alljährlich vor dem 1. November bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 15 Mark pro Actie auf der Fabrik anzugeben.

Die Actionaire verpflichten sich, die Rüben durchaus nicht in frischen Dünger, Hürde Schlag, Jauche oder Compost, in Neubruch oder Moor, nach Klee-, Esparjette- oder Luzerne-Stoppel und nach umgepflügtem Wintergetreide oder Raps — wenn die Aecker frisch dazu gedüngt gewesen — zu bauen.

Verstöße hiergegen werden unter besonderem Vorbehalte des Ersatzes des entstandenen Schadens mit 60 Mark pro Morgen bestraft.

Unter Neubruch sind alle diejenigen Ländereien verstanden, welche nicht die letzten 6 Jahre als Ackerland cultivirt sind.

Der Vorstand bestimmt in Gemeinschaft mit dem Aufsichtsrathe die zu verwendende Form des Stickstoffes und müssen diese Düngemittel von der Rübenzuckerfabrik Elze entnommen werden, welche dieselben zum Selbstkostenpreise abgeben muß. Die Wahl des Stickstoffes ist auf Chilisalpeter oder schwefelsaures Ammoniak beschränkt. Das Verhältniß von Stickstoff zu Phosphorsäure muß ein solches sein, daß mindestens auf ein Theil Stickstoff zwei Theile Phosphorsäure kommen.

Die Anwendung von Glutionslauge und Kali zu Rüben ist untersagt.

Die Actionaire sind verpflichtet, nach Maßgabe der öconomischen

Erfahrungen den möglichsten Fleiß auf den Rübenbau zu verwenden, und verpflichten sich namentlich:

1) die zum Rübenbau bestimmten Aecker vor Eintritt des Winters nicht unter 12 Zoll tief zu pflügen und im Winter in rauher Furche stehen zu lassen;

2) Die Bestellung der Aecker im Frühjahr zeitig, sobald der Boden und die Witterung es gestatten, spätestens aber bis einschließlich den 15. Mai jeden Jahres vorzunehmen;

3) den erforderlichen Rübensamen nur von der Fabrik zu beziehen und mindestens 15 Pfund pro Morgen zu verwenden;

4) die Rüben bei dem Legen mit der Hand in keinem Falle über 30 Centimeter im Quadrat, bei dem Legen mit der Maschine nicht über 40 Centimeter von einander, und in den Reihen nicht über 30 Centimeter von einander zu stellen;

5) die Rüben rechtzeitig zu verhacken und zu verziehen, durch mindestens viermaliges Hacken oder Durchpflügen den Boden zu lockern und zu reinigen, sowie durch Anziehen oder Anpflügen der Erde die Rüben möglichst vor grünen Köpfen zu schützen;

6) etwa aufschießende Rüben nicht zur Fabrik zu liefern;

7) die Rüben, so lange sie in der Erde stehen, weder zu blatten, noch zu köpfen;

8) beim Aufnehmen der Rüben unter allen Umständen danach zu sehen, daß dieselben sofort wieder mit Erde vollständig bedeckt werden, mithin nie am Tage oder noch weniger bei Nacht offen liegen bleiben.

Während der Ernte sind die Rüben mit einem Fuß, nach der Ernte mit drei Fuß dicker Erde zu bedecken.

Sollte die Bestellung der Rüben nach den vorstehenden Bestimmungen nicht in allen Fällen möglich werden, so verpflichten sich die Actionaire, vorerst die Genehmigung der Fabrik einzuholen.

Das Nachpflanzen ist bei 50 Mark Strafe verboten, und ein Nachlegen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Fabrik vorzunehmen.

Die Actionaire unterwerfen die zum Rübenbau bezeichneten Aecker — sowohl vor deren Bestellung, wie namentlich während der Cultur, der Rodung, Einmischung und Ablieferung der Rüben — der Prüfung und Controle der Fabrik und versprechen, etwaigen Erinnerungen unter allen Umständen abzuweichen und die zur Prüfung vorgelegten Aecker nie ohne Genehmigung des Vorstandes durch andere zu vertauschen.

Sollte die Fabrik genöthigt sein, zum Rübenbau untaugliche Aecker zu verwerfen, so müssen die Betreffenden bessere Aecker dafür bestimmen.

Der Aufsichtsrath kann alljährlich eine aus Mitgliedern der Gesellschaft zusammengesetzte Commission ernennen, welche allein oder in Gemeinschaft des Geschäftsführers der Fabrik, oder dieser allein oder ein Vertreter desselben die Rübenäcker jederzeit in Augenschein zu nehmen und deren Bearbeitung zu überwachen hat.

Hält der Actionair sich durch die Anordnungen dieser Commission oder des Geschäftsführers, resp. des Vorstandes über seinen Rübenbau u. s. w. für verletzt, so steht ihm ein binnen 3 Tagen einzuleitender Recurs an den Aufsichtsrath frei, welcher endgültig über die Beschwerde entscheidet.

Verpflichtet sich der Actionair, nach den Vorschriften der Statuten mehr Rüben für die Fabrik zu bauen, als wozu er nach seinen Actienanteilen verbunden ist, oder liefert derselbe mehr pro Actie, als er verpflichtet ist, so erhält er für diese Ueberrüben zehn Pfennig mehr, als den für die Actienrüben bestimmten Preis, jedoch 1 Mk. 20 Pf. als höchsten Preis. Für alle Rüben, deren Annahme die Zuckerfabrik verweigert hat, steht dem Actionair das freie Verfügungsrecht zu.

§ 13.

Hat der Actionair die im Vorstehenden gegebenen Vereinbarungen resp. Vorschriften nicht befolgt, so haftet er — neben den besonders festgestellten Conventionalstrafen — der Gesellschaft zum Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich des entzogenen Gewinnes.

Es werden diese Entschädigungen entweder ohne Weiteres von dem, was der Zuwiderhandelnde für gelieferte Rüben, oder als Gewinnanteil zu fordern hat, abgezogen oder gerichtlich von ihm eingezogen.

Befreit von dieser Strafe bleibt nur der Actionair, welcher nachweist, daß er für jede Actie 7½ Morgen Aecker mit Zuckerrüben ordnungsmäßig bestellt und dem ungeachtet ohne sein Verschulden nur wenig oder gar keine, oder zu üppige und zur Zuckerbereitung untaugliche Rüben ernten wird.

Ein solcher unvorhergesehener Mißwachs ist schleunigst dem Geschäftsführer der Fabrik anzuzeigen, worauf der Vorstand oder die gewählte Commission oder der Geschäftsführer den augenblicklichen Mißwachs sofort zu untersuchen und darüber zu entscheiden hat.

Gegen diese Entscheidung steht dem Actionair eine Vorstellung bei dem Aufsichtsrathe, zuletzt bei der General-Versammlung zu, deren Verfügung endgültig ist, wenn nicht der Actionair, wie er berechtigt sein soll, das Schiedsgericht anruft und dessen Urtheil verlangt (cfr. § 35).

Diese Anzeige ist nicht mehr zulässig und der Actionair ist seines Rechtes auf Vorstellung und den Rechtsanspruch verlustig, wenn er ver-

säumt, jene Anzeige schleunigst, spätestens im August des betreffenden Jahres schriftlich zu machen.

§ 14.

Jeder Actionair verpflichtet sich ausdrücklich, auf alle bei seinen Mit-actionairen und bei den Kaufrüben-Lieferanten wahrgenommenen Verstöße gegen die im vorigen Paragraphen gegebenen Vorschriften zu achten, und diese der Fabrik baldmöglichst anzuzeigen.

§ 15.

Lieferung der Rüben.

Die Ablieferung der Rüben geschieht an jedem Arbeitstage, sobald der Anfang der Campagne gemacht ist.

Es theilt die Fabrik, unter Berücksichtigung der Verhältnisse und etwa zu erkennen gegebenen Wünsche, jedem einzelnen Actionair mit, wann und in welchen Quantitäten die Lieferungen der Rüben von ihm zu machen sind.

Dabei sollen die entfernt wohnenden Theilnehmer und diejenigen, deren Ortschaften nicht an chaussirten Straßen belegen, wo möglich bei guten Wegen besonders berücksichtigt werden.

Eine Nichtbeachtung der Aufgabe über Lieferung oder eine Mehrlieferung von über 20 Procent zieht eine Conventionalstrafe von 25 Pf. pro Centner nicht oder zu viel gelieferter Rüben nach sich; jedoch sind diejenigen Actionaire, welche ihre Rüben per Eisenbahn zur Fabrik liefern, von der vorerwähnten Strafe befreit, wenn die unterbliebene rechtzeitige Lieferung der Rüben durch eine Störung des Eisenbahnbetriebes veranlaßt ist.

Von dieser Conventionalstrafe kann sich der betreffende Actionair — aber nur bei der Nichtlieferung — dadurch befreien, daß er seine Schullosigkeit binnen 3 Tagen nachweist, worüber der Vorstand und in letzter Instanz der Aufsichtsrath entscheidet.

Ein willkürliches Liefern ist dagegen in keinem Falle gestattet, und haben Zuwiderhandelnde zu gewärtigen, zurückgewiesen zu werden.

Die Ablieferung von durch fahrlässige Behandlung zur Zuckerbereitung unbrauchbar gewordenen Rüben ist unstatthaft und wird die Annahme dieser Rüben verweigert.

Dem Geschäftsführer der Fabrik steht zunächst das Urtheil hierüber zu und die von ihm zurückgewiesenen Rüben können einstweilen nicht abgeliefert werden.

Gegen dessen Entscheidung hat der Actionair die Vorstellung an den Vorstand und in letzter Instanz an den Aufsichtsrath.

Die Entscheidung des Aufsichtsrathes ist endgültig; jedoch steht dem Actionair, wenn er in Folge der Zurückweisung die im § 12 bestimmte Conventionalstrafe für den Minderertrag eines Morgens verwirkt haben sollte, das Recht zu, die Entscheidung des Schiedsgerichts zu fordern.

Die Rüben müssen frei zur Fabrik geliefert werden, nachdem das Kraut, soweit die Blattschuppen gefressen, geschnitten und die Rüben vom groben Schmutze gereinigt sind.

Die Lieferanten sind verpflichtet, zur Rübenanfuhr nur Wagen mit dichten Böden zu verwenden, und darf die nach dem Abladen der Rüben auf den Wagen verbleibende Erde nicht eher von denselben entfernt werden, bis die Wagen tarirt sind.

Das Abladen der Rüben in den Rübensaal geschieht von den Actionairen oder deren Leuten mit Hülfe der Fabrik und ebenso wird es mit dem Aufladen der Rückstände und der Rübenabschnitte gehalten.

Die Rüben, welche mit der Eisenbahn zur Fabrik gesandt werden, sind franco Bahnhof Ecke zu liefern und werden auf Kosten der Fabrik abgeladen, sowie die Futterabfälle unfrankirt per Bahn wieder zurückgesandt werden.

Für Abfall der Rübenköpfe und Wurzeln, soweit sie zur Zuckergewinnung mit Vortheil nicht zu verwenden sind, sowie für Unreinigkeiten der Rüben, werden entsprechende Procente nach Ermessen der Geschäftsführung von der Fabrik und zwar als Minimum 6 Procent abgezogen.

Hält der Lieferant diese abgezogenen Procente für zu hoch, so kann er verlangen, daß die Rüben auf seine Kosten durch die Wäsche der Fabrik gereinigt und nochmals gewogen werden; stellt sich dann heraus, daß der Procentsatz zu hoch gerechnet war, so trägt die Fabrik die Kosten.

Das Gewicht der abgelieferten Rüben wird nur auf den Centijimal- und Decimalwaagen der Fabrik festgestellt und gilt nur das auf der Fabrik ermittelte Gewicht als maßgebend.

Bei Differenzen gegen die Eisenbahnwaagen von über 3 Procent soll dem Lieferanten von Seiten der Fabrik Mittheilung gemacht und darnach die Richtigkeit der Waagen untersucht werden.

Rüben, welche von den Actionairen nicht selbst gebauet, dennoch aber als selbstgebaute Rüben ohne Wissen des Geschäftsführers abgeliefert werden, sollen nicht bezahlt werden.

§ 16.

Rückstände, Rübenköpfe und Dünger.

Die Actionaire erhalten den Antheil an Rübenabschnitten und Rück-

ständen, welcher auf die von ihnen gelieferten Actienrüben und die diesen etwa gleich gerechneten Kaufrüben rechnungsmäßig fällt, nach Maßgabe ihrer Rübenlieferungen gratis zurück, wogegen der Antheil, welcher von den übrigen Kaufrüben der Fabrik zu Gute kommen wird, nach Maßgabe der Actienantheile unter die Actionaire gratis vertheilt werden soll.

Bei der Abgabe dieser Rübenabfälle sollen zunächst die Wünsche der Actionaire möglichst berücksichtigt werden, eventuell wird von der Geschäftsführung der Fabrik das Abholen dieser Futtermittel aufgegeben, oder per Bahn den betreffenden Actionairen zugesandt.

Die Geschäftsführung der Fabrik ist befugt, dem etwa Säumigen das für ihn angeschriebene und nicht an dem bezeichneten Tage abgeholte Quantum als empfangen zu buchen und dasselbe zu Gunsten der Fabrikcasse an Dritte zu verkaufen.

Der sich vorfindende Scheideschlamm soll auf's Meistgebot unter den Actionairen verkauft werden. Die Glutionslauge wird nach Verhältniß der gelieferten Rüben den Actionären gratis zurückgegeben. Bei Bassinschlamm und Rübenerde kann freie Concurrenz eintreten.

§ 17.

Zahlung der Rübengelder.

Der Preis der Actienrüben wird vom Aufsichtsrathe in Gemeinschaft mit dem Vorstande der Fabrik jährlich nach Schluß der Campagne, spätestens bis 15. März jeden Jahres festgestellt, bei welcher Gelegenheit auch der Preis für die Kaufrüben für die nächstfolgende Ernte bestimmt werden soll.

Den entfernt wohnenden Actionairen soll eine Zulage von 1,6 bis 3,2 Pf. pro Centner, jedoch nie mehr, nach Ermittlung und Bestimmung des Aufsichtsrathes bewilligt werden.

Die Auszahlung der Gelder für von Actionären gelieferte Rüben erfolgt spätestens am 1. April jeden Jahres, jedoch kann schon früher nach Ermessen des Vorstandes eine Abschlagszahlung geleistet werden.

Der von den Actionairen bezogene Rübensamen wird entweder sofort baar berichtigt, oder bei der nächsten Abrechnung decortirt.

§ 18.

Spätere Abänderung der vorstehenden Bestimmungen.

Sollte in Folge später gemachter Erfahrungen es wünschenswerth erscheinen, die §§ 12 bis 17 entweder ganz oder theilweise abzuändern und diese Abänderungen durch Beschluß einer General-Versamm-

lung mit $\frac{2}{3}$ Majorität festgestellt sein, so verpflichten sich die Actionaire hiermit ausdrücklich, diese Abänderungen auch ohne der nach dem Gesetze vom 18. Juli 1884 über Actiengesellschaften zu ihrer Gültigkeit erforderlichen staatlichen Genehmigung, resp. Eintragung in das Handels-Register dennoch gegen sich gelten zu lassen, indem sie von dem Grundsätze ausgehen, daß durch diese Beschlüsse etwaige Rechte von Nichtactionären gar nicht berührt werden.

§ 19.

Dividenden-Genuß

Aus dem für jedes vom 1. Juli zum 1. Juli gehende Geschäfts- oder Rechnungsjahr ermittelten und festgestellten Reingewinne des Unternehmens wird nach § 37 dieser Statuten die Dividende gebildet, worauf jeder im Actienbuche verzeichnete Actionair nach Zahl seiner Actien Anspruch hat.

Die Zahlung der Dividende erfolgt bis spätestens am 1. Oktober jeden Jahres, nachdem die Jahresrechnung und Bilanz vom Aufsichtsrathe geprüft und der Generalversammlung vorgelegen hat. Abschlagszahlung auf Dividenden kann der Vorstand bis zur Hälfte der muthmaßlichen Dividende machen.

§ 20.

Ist ein Actionair seiner Verpflichtung zum Baue und zur Ablieferung der Rüben überall nicht nachgekommen, und daran nicht etwa durch Fehlschlagen seiner Rübenernte in Folge von Natur-Ereignissen verhindert worden, so hat derselbe keinen Antheil auf den Bezug einer Dividende für das betreffende Geschäftsjahr und soll außerdem verpflichtet sein, die im § 12 angedrohte Conventionalstrafe zu bezahlen.

Der Aufsichtsrath hat hierüber, und in wie weit Entschuldigungen zu beachten sind, nach seinem Bemeßen zu beschließen und zu entscheiden.

Die Actionaire haften mit ihren Rübengeldern und Dividenden für alle der Fabrikcasse gegen sie erwachsenen Forderungen für erhaltenen Rübensamen, Zucker und sonstige Gegenstände, für erhaltene Darlehne und Zinsen, u. s. w., auch die nach §§ 3 und 12 bis 16 incl. verwirkten Conventionalstrafen und Entschädigungen.

§ 21.

Recht des Antrages und der Beschwerde.

Jedem Actionair steht das Recht zu, Anträge und Beschwerden sowohl an den Vorstand als auch an den Aufsichtsrath und an eine or-

entliche oder außerordentliche General-Versammlung über den Betrieb oder die Verwaltung der Fabrik oder einzelne Zweige derselben zu richten.

Solche Anträge oder Beschwerden, soweit solche an die General-Versammlung zu richten sind, müssen spätestens 8 Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem Vorstande eingereicht werden, welche er alsdann auf die Tagesordnung zu bringen und die Entscheidung darüber zu veranlassen hat.

Später eingehende Anträge und Beschwerden bleiben für das Mal unberücksichtigt.

Jede andere Einmischung in den Betrieb und die Verwaltung der Fabrik seitens der Actionaire ist unstatthaft.

Vierter Abschnitt.

Die Verwaltung.

§ 22.

Die gesammte Verwaltung wird geführt:

- 1) durch den Vorstand,
- 2) " den Aufsichtsrath,
- 3) " die General-Versammlung.

A. Der Vorstand.

§ 23.

Der Vorstand wird gebildet durch 5 von der General-Versammlung gewählte Vorstands-Mitglieder und eventuell durch den Dirigenten der Gesellschaft. (cfr. § 24.)

Die Wahl erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle durch Stimmzettel und einfache Stimmenmehrheit der beschlußfähigen Generalversammlung.

Der Vorstand ist das Organ der Gesellschaft, soweit in diesem Statute nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist; er ist der Träger der Vermögensrechte der Gesellschaft, hat die Oberleitung der Fabrik und des Geschäfts, soweit solche nicht nach dem Dienstvertrage und der Dienst-Instruction dem Dirigenten obliegen; er vertritt die Gesellschaft gerichtlich wie außergerichtlich den Actionären und Dritten gegenüber, und soll sich diese Vertretung auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen erstrecken, für welche gesetzlich eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist.

Die Beschaffung der Legitimation des Vorstandes geschieht durch

Ausfertigung des gerichtlichen oder notariellen Wahlprotocolls, demnächst auch, wenn die bezügliche Eintragung in das Handels-Register geschehen, durch beglaubigten Auszug aus dem Amts-Handels-Register.

Außerdem sind die Namen der jeweiligen Mitglieder des Vorstandes und jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

§ 24.

Der Dirigent.

Der Dirigent oder Geschäftsführer wird von dem Vorstande der Gesellschaft zwar gewählt, jedoch bedarf dessen Wahl die ausdrückliche Zustimmung des Aufsichtsrathes.

Der mit ihm abzuschließende Dienst-Contract und eine ihm zu ertheilende Dienst-Instruction wird von dem Vorstande ausgefertigt. (cfr. § 28, pos. 2.)

Seine Befugnisse und Verpflichtungen reguliren sich nach seinem Dienstvertrage, resp. der ihm ertheilten Instruction und diesem Statute.

Er ist dem Vorstande, resp. der Gesellschaft für seine dienstlichen Functionen verantwortlich und sind etwaige Differenzen oder Entschädigungs-Verbindlichkeiten desselben in einer Vorstands-Sitzung als erster Instanz, eventuell vom Aufsichtsrathe zu beseitigen; ist in beiden Instanzen keine Beseitigung oder Beilegung zu erreichen, so treten, unter Ausschluß des gewöhnlichen Rechtsweges, die Bestimmungen über das Schiedsgericht (§ 35) in Kraft.

Der General-Versammlung bleibt es vorbehalten, zu beschließen:

- 1) ob und welche Vollmacht dem zeitigen Dirigenten für die Dauer seiner Dienstzeit ertheilt, oder
- 2) ob ihm beschlußfassende Stimme im Vorstande beigelegt werden soll.

§ 25.

Der Vorstand.

Die Vorstands-Mitglieder werden von der General-Versammlung gewählt.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der etwaigen Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Ein Zwang zur Annahme und Fortführung des Amtes findet nicht statt, jedoch sind freiwillig austretende Vorstandsmitglieder verpflichtet, ihr Amt so lange weiter zu verwalten, bis die General-Versammlung eine Neuwahl vorgenommen hat.

Die Kündigung des Mandats während der Amtsdauer muß, um gültig zu sein, abseiten des Vorstandsmitgliedes schriftlich beim Aufsichtsrathe erfolgen.

Die General-Versammlung kann durch Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen der Anwesenden die Aufhebung des Mandats eines oder aller Vorstands-Mitglieder beschließen.

Treten innerhalb der Verwaltungsperiode Vacanzen im Vorstande ein, so ruht bei noch vorhandener Beschlußfähigkeit das Mandat bis zur nächsten regelmäßigen General-Versammlung.

Die Vorstands-Mitglieder genießen keine Besoldung. Reisekosten und sonstige baare Auslagen werden besonders vergütet.

§ 26.

Die Vorstands-Mitglieder haben die Controle über die Fabrication, über die Buch- und Cassenführung, den Betrieb und die Magazin-Verwaltung zu führen, sie haben die Obergewalt über den gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögensbestand der Gesellschaft, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen.

§ 27.

Die Mitglieder des Vorstandes haften nach Gesetz vom 18. Juli 1884 persönlich und solidariß, falls sie außer den Grenzen ihres Auftrages, oder den Vorschriften des obigen Gesetzes oder dieses Statuts entgegen handeln.

Die Ersatzpflicht, jowie die Höhe derselben bestimmt, auf Antrag des Aufsichtsrathes, ein nach § 35 zu wählendes Schiedsgericht in erster und letzter Instanz.

§ 28.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Er hält Sitzungen nach Erfordern, welche durch den Vorsitzenden oder auch durch den Dirigenten der Fabrik berufen werden.

Das über jede Sitzung aufzunehmende Protocoll wird entweder von einem Mitgliede des Vorstandes, oder einem der höheren Angestellten, in das Protocollbuch eingetragen und das Protocoll von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Ein Mitglied des Vorstandes, dessen Rechtsverhältnisse oder Verantwortlichkeit der Gesellschaft gegenüber in der Sitzung zur Sprache kommt, darf an den betreffenden Sitzungen nicht Theil nehmen.

Der Vorstand hat in diesen Sitzungen:

1) sich über den Gang des ganzen Betriebes und seiner einzelnen Zweige zu besprechen und die allgemeinen leitenden Gesichtspunkte aufzustellen, insbesondere hat hier der Dirigent die bisher ein- und abgegangenen Correspondenzen vorzulegen, über die bevorstehenden An- und Verkäufe und sonstigen Geschäfte Instruction einzuholen, seine Ansichten mitzutheilen und zu begründen, und die von dem Vorstande etwa aufzustellenden Bedenken entweder aufzuklären oder zu berücksichtigen; ein specieller Eingriff in den Fabrikbetrieb steht jedoch einzelnen Mitgliedern des Vorstandes nicht zu.

2) Der Vorstand hat zwar die drei ersten Beamten der Fabrik: den Dirigenten oder Geschäftsführer, den Siedemeister und den Buchhalter, vorerst zu wählen und wieder zu kündigen, jedoch bedarf deren Wahl und deren Kündigung der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrathes.

Die übrigen Beamten hat der Dirigent zu wählen und zu kündigen, zu beiden Handlungen aber die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Die Anstellung der drei ersten Beamten steht dem Vorstande zu, er hat die Dienst-Contracte mit ihnen abzuschließen und ihnen eine Dienst-Instruction zu ertheilen, namentlich deren Gehalt und den der übrigen Beamten nebst sonstigen Bezügen festzustellen und ihnen etwaige außergewöhnliche Belohnungen zuzubilligen.

Dasjenige Exemplar der abgeschlossenen Contracte, welches in die Registratur niederzulegen ist, bedarf der Gegenzeichnung des Aufsichtsrathes, resp. des Vorstandes. Der Vorstand legitimirt die von ihm gewählten Beamten durch ein von zwei Mitgliedern vollzogenes und mit einem Siegel versehenes Attest über seine Bestallung.

3) Der Vorstand untersucht die Dienstvergehen der von ihm gewählten Beamten und entscheidet über die Beschwerden der Unterbeamten gegen ihre Vorgesetzten; den Betheiligten steht in beiden Fällen der Recurs an den Aufsichtsrath frei.

4) Der Vorstand hat die Legitimation etwaiger Rechtsnachfolger von Theilhabern zu prüfen und über die Zulässigkeit der Veräußerung von Actien zunächst zu entscheiden. (cfr. § 10.)

5) Der Vorstand beaufsichtigt allein und in Gemeinschaft mit dem

Dirigenten und einer vom Aufsichtsrathe erwählten Commission den ganzen Rübenbau nach Maßgabe des § 12 und folgende.

6) Der Vorstand hat in Gemeinschaft mit dem Aufsichtsrathe nach Schluß der Campagne, spätestens bis 15. März jeden Jahres den Preis für die Kaufrüben für die nächstfolgende Ernte zu bestimmen.

7) Der Vorstand entscheidet in erster Instanz über alle Beschwerden, welche wegen der vom Dirigenten anzuordnenden Lieferung von Rüben und Abnahme von Rückständen u. s. w. an ihn ergehen.

8) Der Vorstand zeichnet für die Gesellschaft und in deren Namen, indem er seiner Unterschrift die Firma der Gesellschaft hinzufügt.

Zu solcher rechtsgültigen Zeichnung ist die Unterschrift von drei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich:

- a. bei der Ausstellung oder Annahme oder Indossirung von Wechseln,
- b. bei Contracten, welche nicht dem Dirigenten zugewiesen sind, und
- c. bei Verträgen jeder Art, allen sonstigen Urkunden, Erlassen, Entscheidungen und Verfügungen.

Dagegen ist die alleinige Unterschrift des Dirigenten bei allen Geschäftsabschlüssen, sowie bei allen Correspondenzen, welche sich auf den inneren Betrieb beziehen, der Gesellschaft gegenüber verpflichtend.

9) Der Vorstand verfügt, unter seiner Verantwortlichkeit über den Betriebsfonds, über die sämtlichen Einnahmen und über den von der General-Versammlung genehmigten Credit eines Banquiers oder Bankhauses, insoweit diese Gelder zur Deckung der Betriebs-Ausgaben erforderlich sind.

Derfelbe hat bei Verkäufen von Fabrik-Erzeugnissen freie Hand, ohne dabei an irgend eine bestimmte Summe gebunden zu sein.

Sollten jedoch Betriebsfonds, Baar-Einnahmen und Credit erschöpft sein, so ist unverzüglich der Aufsichtsrath, eventuell eine General-Versammlung zu berufen.

10) Der Vorstand bestimmt die etwa nöthig werdenden Neubauten und Reparaturen an den Gebäuden und Inventarien, ist jedoch an die Genehmigung des Aufsichtsrathes gebunden, und hat diese vorher einzuholen, sobald einzelne Posten die Summe von 6000 M. überschreiten sollten.

11) Die Gesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Prozesse und Vergleiche, deren Gegenstand den Werth von 3000 M. übersteigt, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrathes.

12) Nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres läßt der

Vorstand durch die Beamten die Jahres-Rechnung nebst Bilanz und eine Gesamt-Uebersicht über die Finanzlage der Gesellschaft anfertigen, prüft sie und legt sie, nebst sämtlichen Belegen und Büchern, mit dem erforderlichen Jahresberichte und etwaigen Bemerkungen und Anträgen zunächst dem Aufsichtsrathe und sodann, jedoch spätestens in den letzten Tagen des Monats September der General-Versammlung vor.

13) Dem Vorstand und Namens desselben dessen Vorsitzenden steht die Befugniß zu, den Aufsichtsrath und die General-Versammlung zu berufen.

14) Der Vorstand führt ein Siegel mit der Inschrift:
„Vorstand der Rübenzuckerfabrik Glze.“

B. Der Aufsichtsrath.

§ 29.

Der Aufsichtsrath wird von der General-Versammlung auf vier Jahre gewählt und besteht aus sieben Mitgliedern.

Der Aufsichtsrath hat sich sofort nach seiner Wahl zu constituiren und aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen.

Das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrathes ist ein Ehrenamt.

Die Legitimation desselben wird durch das über seine Wahl aufzunehmende gerichtliche oder notarielle Protokoll beschafft.

§ 30.

Der Aufsichtsrath wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes berufen, so oft es für erforderlich erachtet wird, um die Fabrik-Angelegenheiten zu berathen und darüber, seinem Geschäftskreise gemäß, zu beschließen.

Außerdem ist der Vorsitzende des Aufsichtsrathes verpflichtet, den Aufsichtsrath zu berufen, wenn ein von drei Aufsichtsraths-Mitgliedern gestellter schriftlicher Antrag dazu, mit Bezeichnung der gewünschten Tagesordnung, ergangen ist.

Die Ladungen zu den Sitzungen müssen durch Amlaufschreiben oder brieflich, womöglich mit Angabe der Tagesordnung, geschehen und spätestens 24 Stunden vor der Sitzung erfolgt sein.

Der Vorsitzende, eventuell dessen Stellvertreter, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Tagesordnung, ist hierbei jedoch nicht allein an die im Circulare angegebene Tagesordnung gebunden.

Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Aufsichtsraths-Mitglieder erschienen sind.

Der Vorsitzende bestimmt den Protocollführer und ist das für jede Sitzung aufzunehmende Protocoll von dem Vorsitzenden, einem Mitgliede und dem Protocollführer zu unterschreiben.

§ 31.

Der Aufsichtsrath hat folgende Functionen:

1) Er führt die Oberaufsicht über das ganze Unternehmen. Er kann zu deren Ausübung in besonderen Fällen aus seiner Mitte Ausschüsse ernennen und denselben Aufträge ertheilen.

2) Er hat die Wahlen und die Kündigungen des Dirigenten, des Siedemeisters und des Buchhalters zu genehmigen resp. zu versagen, cfr. § 28, pos. 2, und die mit diesen abgeschlossenen Contracte mit Gegenzeichnung zu versehen.

3) Er hat die Pflicht, die Cassen-, Magazin- und Betriebs-Revisionen auszuüben, resp. ausüben zu lassen, und ernennt alljährlich die Revisoren zur Prüfung der monatlichen und Jahresabschlüsse, sowie der Bilanz.

4) Er hat die von dem Vorstande ihm vorzulegenden jährlichen Uebersichten, Belege und Rechnungen nebst Jahresbericht u. s. w. zu prüfen, zu moniren, und falls die gestellten Monita aufgeklärt und beseitigt sind, bei der General-Versammlung die Ertheilung der Decharge zu beantragen.

5) Er bildet die Recurs-Instanz gegen Entscheidungen des Vorstandes nach Maßgabe der in diesem Statute enthaltenen Bestimmungen.

6) Er kann alljährlich nach § 12 aus den Mitgliedern der Gesellschaft eine Commission ernennen, welche allein, oder in Gemeinschaft des Dirigenten, resp. des Vorstandes die zum Rübenbau bezeichneten Acker zu prüfen und den ganzen Rübenbau zu beaufsichtigen hat.

7) Er hat alljährlich in Gemäßheit des § 17 in Gemeinschaft mit dem Vorstande den Preis der Actien- und Kaufrüben festzustellen.

8) Er hat darüber zu wachen, daß die dem Vorstande überwiesenen Dispositionen und sonstigen Befugnisse nicht überschritten werden, und falls dieser mit den ihm nach § 28, pos. 8, bewilligten Geldmitteln nicht auskommt, diese Frage besonders zu prüfen und deren Erledigung in einer zu berufenden General-Versammlung zu beantragen. In dringenden Fällen hat derselbe das Recht, auf Antrag des Vorstandes den Reservefonds bis zur Hälfte seines Betrages für das betreffende Jahr anzugreifen.

9) Er hat die Genehmigung zu allen Neubauten und Reparaturen

an den Gebäuden und Inventarien zu ertheilen oder zu versagen, wenn einzelne Posten die Summe von 6000 M. überschreiten.

Dispositionen dieser Art, welche den Betrag von 30,000 M. übersteigen, erfordern die Zustimmung der General-Versammlung.

10) Er hat das schiedsrichterliche Verfahren wegen Entschädigungspflicht der Vorstandsmitglieder zu veranlassen, die Entschädigungen zur Ausführung zu bringen und die Schiedsrichter zu wählen.

11) Er hat die Dienstvergehen der Beamten zu untersuchen und verfügt nöthigenfalls deren Entlassung oder Kündigung nach Maßgabe der mit ihnen abgeschlossenen Contracte; er entscheidet auch in letzter Instanz über die Beschwerden der Beamten über ihre Vorgesetzten.

12) Er kann durch seinen Vorsitzenden eine General-Versammlung berufen.

13) Er hat sich durch Neuwahlen aus den wahlfähigen Theilhabern zu ergänzen, falls während seiner Verwaltungsperiode Mitglieder ausscheiden.

14) Er führt ein Siegel mit der Inschrift: „Aufsichtsrath der Rübenzuckerfabrik Elze.“

C. Die General-Versammlung.

§. 32.

Die General-Versammlung wird durch sämtliche stimmfähige Actionaire gebildet.

Stimmfähig ist jeder männliche selbstständige und dispositionsfähige Actionair. Ein solcher kann zu allen Aemtern dieser Actien-Gesellschaft wählen und selbst gewählt werden. Diejenigen Actionaire, welche mit 10 oder mehreren Actien bei der Rübenzuckerfabrik Elze interessirt sind, sind berechtigt, sich bei den General-Versammlungen durch ihre Wirthschaftsadministratoren oder Verwalter vertreten zu lassen, welche sich jedoch durch ausreichende öffentliche Vollmacht zu legitimiren haben.

Die hiernach zum Stimm- und Wahlrechte nicht befähigten Gesellschafts-Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch besondere Bevollmächtigte, Minderjährige und sonst bevormundete oder unter Curatel gestellte Personen, Ehefrauen, juristische Personen, Kaufleute und Handelsgesellschaften werden durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten, auch können sich die Actionaire durch ihre großjährigen Söhne vertreten lassen.

Eine anderweite Vertretung kann nur durch ein einziges, schon an sich berechtigtes Gesellschafts-Mitglied, oder falls das Gut oder der Hof

des Actionairs an einen Pächter verpachtet, durch diesen geschehen, welche sich übrigens durch eine, mindestens durch den betreffenden Ortsvorsteher beglaubigte Vollmacht zur Stellvertretung ausweisen müssen.

Ueber die Gültigkeit der Vollmacht oder sonstigen Legitimationspapiere entscheidet die General-Versammlung.

Ein Actionair, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte verloren, behält zwar sein Stimmrecht, darf aber zu keinem Amte der Gesellschaft gewählt werden.

Jede Actie gewährt in der Versammlung eine Stimme, so daß die Mehrheit derselben nicht nach Zahl der Personen, sondern nach der Zahl der Actien, welche die Anwesenden vertreten, berechnet wird.

Es findet dabei jedoch die Bestimmung des Art. 190 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 Anwendung.

Ein Actionair soll als Bevollmächtigter nur so viel Stimmen vertreten dürfen, daß diese mit seinen eigenen Stimmen den 8. Theil der Actien-Antheile nicht übersteigt.

§ 33.

Die General-Versammlung wird regelmäßig im dritten Monate des Rechnungsjahres — etwa Ende September — und außerdem nach Bedürfnis durch den Vorstand oder den Aufsichtsrath insbesondere aber auch dann berufen, wenn Vertreter von wenigstens $\frac{1}{20}$ des Actien-Capitals solches beantragen.

Im letzteren Falle bedarf oder bedürfen der oder die Antragsteller einer Stimmenzahl, welche mindestens den 20. Theil des Actien-Capitals repräsentirt, und sind in einer von ihm oder ihnen unterschriebenen Eingabe an den Vorstand oder den Aufsichtsrath der Zweck und die Gründe solchen Antrages anzugeben.

Mindestens 14 Tage vor der Versammlung muß die Ladung unter Bekanntmachung der Tagesordnung an die sämtlichen Theilhaber oder deren Mandatare, nach Vorschrift des § 4, gelangen.

Beschlüsse über Beratungs-Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind unzulässig, und es sind demnach die selbständigen Anträge, welche zur Berathung kommen sollen, zeitig vorher anzuzeigen.

Die Nichterschienenen werden durch die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

In allen General-Versammlungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter oder der Vorsitzende des Vorstandes

die Verhandlungen und ist ein gerichtliches oder notarielles Protocoll zu führen.

Dieses Protocoll ist vom Vorsitzenden und von mindestens zwei Actionairen zu unterschreiben.

Die Legitimation erfolgt in der Versammlung und es werden dem Legitimierten so viele Stimmzettel, wie er Stimmen abzugeben, eingehändig.

§ 34.

Die General-Versammlung ist befugt, in Hinsicht auf den Betrieb und die Verwaltung der Fabrik sowohl dem Aufsichtsrathe als auch dem Vorstände allgemeine, diesen Gesellschafts-Vertrag nicht abändernde Anordnungen und Anweisungen zu ertheilen, welche von beiden, bei eigener Verantwortlichkeit, zu befolgen sind.

Sodann hat die General-Versammlung:

- 1) die Mitglieder des Vorstandes durch Stimmzettel oder mündlich zu Protocoll zu wählen;
- 2) die Mitglieder des Aufsichtsrathes durch Stimmzettel oder mündlich zu Protocoll zu wählen;
- 3) zu bestimmen, welche Vollmacht oder Eigenschaft dem zeitigen Dirigenten nach dem Schlusse des § 24 zu ertheilen ist;
- 4) ihr wird die Jahresrechnung, ein vollständiges Güter-Verzeichniß und die Bilanz nebst dem Jahresberichte vorgelegt, cfr. § 28, pos. 11; auch beschließt und entscheidet dieselbe
- 5) über Vorstellungen, welche von einem Actionair gegen Verfügun-gen des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes erfolgt sind, sowie
- 6) über sonstige selbständige Anträge und Beschwerden, § 21;
- 7) über die wegen dringender Bedürfnisse vom Vorstände oder Aufsichtsrathe für ein Jahr beantragte Nichtauszahlung der Gewinn-Antheile oder deren anderweite Verwendung;
- 8) über die Aufnahme von Anleihen, soweit solche nicht in den regelmäßigen Betrieb fallen — und die ohne Genehmigung der General-Versammlung niemals 5 Proc. des Grundcapitals übersteigen dürfen — sowie über den Abschluß mit einem Banquier oder Bankhause;
- 9) über die Veräußerung oder den Ankauf oder die Verpfändung von Grundstücken;
- 10) über Neubauten und Anlagen, sowie über den Ankauf von Fabrik-Antheilen, wenn die zu treffende Disposition die Summe von 30,000 M. übersteigt;
- 11) sie entscheidet über Abänderung der Statuten und

12) Ueber Aufhebung der Fabrik und Liquidation der Geschäfte, nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juli 1884.

In dem letzten Falle sind die Beschlüsse nur dann gültig, wenn $\frac{3}{4}$ der gesammten Actien oder Stimmzahlen sich dafür ausgesprochen haben.

§ 35.

Schiedsgerichte.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen Actionairen und der Gesellschaft resp. deren Organen in Bezug auf Gesellschafts-Verhältnisse entstehen möchten, sollen, insoweit nicht bereits durch die vorhergehenden Bestimmungen etwas anderes angeordnet ist, nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden.

Das Schiedsgericht hat namentlich über etwaige Pflichtverletzungen und die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers zu entscheiden und ist in dem mit dem Geschäftsführer abzuschließenden Contracte ausdrücklich auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Die Schiedsrichter müssen unbescholtene, dispositionsfähige, bei der Sache unbetheiligte Landes-Einwohner sein und dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich hindert, mit voller Kraft für oder wider dieselben Zeugniß abzulegen.

Jede Partei — und wenn mehrere Personen mit gleichem Interesse einander gegenüberstehen, diese gemeinschaftlich — wählen einen Schiedsrichter.

Wenn die Wahl binnen 14 Tagen nach der Seitens des anderen Theiles, unter Benennung des selbstgewählten Schiedsrichters, ergangenen schriftlichen Aufforderung nicht erfolgt und dem anderen Theile mitgetheilt ist, oder wenn eine Partei einen Schiedsrichter wählt, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so hat auf den Antrag des anderen Theiles das königliche Amtsgericht, in dessen Bezirk die Fabrik belegen, für den sämigen Theil den Schiedsrichter zu ernennen.

Beide Schiedsrichter wählen einen Obmann und ersuchen, wenn sie sich nicht einigen können, das königliche Amtsgericht um dessen Ernennung.

Das auf diese Weise gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit, es verfährt nach seinem freien Ermessen und seiner Ueberzeugung, ohne an Beweisregeln oder an die Vorschriften der Proceßordnung gebunden zu sein, und bemißt namentlich die Frage von Verschuldungs- und Entschädigungs-Verbindlichkeiten frei nach den Umständen und nach Billigkeit.

Jedes Rechtsmittel gegen den Ausspruch des Schiedsgerichts ist, soweit die Gesetze dies gestatten, ausgeschlossen.

Durch diese Bestimmungen, welche die Stelle eines förmlichen Compromiß-Vertrages vertreten, sind gerichtliche Anträge auf Arreste und provisorische Verfügung nicht ausgeschlossen.

Fünfter Abschnitt.

Aufnahme der jährlichen Inventur.

§ 36.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres, und zwar im Monat Juli, ist zum Zwecke der Berechnung des jährlichen Gewinnes oder Verlustes des Unternehmens eine specielle Inventur unter folgenden näheren Bestimmungen aufzunehmen:

Für jedes Jahr werden von den ursprünglichen Werthbeträgen oder Anschaffungspreisen als Amortisation abgesetzt:

- 1) bei den Grundstücken und Gebäuden 2 Procent,
 - 2) bei den größeren Apparaten und Maschinen, insbesondere bei den Dampfmaschinen u. s. w. 5 Procent,
 - 3) bei den übrigen Fabrik-Utensilien 10 Procent,
- während alle übrigen Gegenstände, namentlich die Vorräthe an Zucker, Syrup, Dünger, Knochenkohle u. s. w. nach ihrem gebliebenen Werthe anzusetzen sind.

Bei Neuanschaffungen beginnen die Abschreibungen erst in dem auf die Anschaffung folgenden Geschäftsjahre.

§ 37.

Gleichzeitig mit der Inventur ist eine General-Bilanz aufzustellen und in letztere alle Activa einerseits, alle Passiva — einschließlich des Betrages des Grundcapitals — andererseits aufzuführen, wonach der Ueberschuß der Activa über die Passiva den etwaigen Reingewinn darstellt.

Ein Verlust ist vorhanden, wenn umgekehrt die Passiva die Activa übersteigen. Sollte derselbe durch einen etwa vorhandenen Reservefonds nicht zu decken sein, so hat der Aufsichtsrath die Art seiner Deckung zu prüfen und Beschluß der General-Versammlung hierüber einzuholen.

Ueber den sich ergebenden Ueberschuß wird wie nachstehend disponirt:

- 1) daß die den Beamten etwa bewilligten Tantiemen ermittelt und abgesetzt werden,

2) daß nach dem Ermessen des Aufsichtsraths die zum Betriebs-Capitale erforderliche Summe ausgedehnt werde,

3) daß zur Tilgung vorhandener Capital-Schulden entweder nach den über die angeliehenen Capitale getroffenen Bestimmungen in Betreff deren Rückzahlung verfahren, eventuell ein nach dem Ermessen des Aufsichtsraths festzustellender Betrag ausgedehnt werde,

4) daß von dem verbliebenen Reste 10 Procent zum Reservefonds geschlagen und

5) der Rest als Dividende unter die Theilnehmer vertheilt werde.

§ 38.

Der Reservefonds ist zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben, für Neubauten, Anlagen und umfassende Reparaturen, sowie zur Deckung unverschuldeter großer Verluste bestimmt, und derselbe soll die Höhe von 60,000 Mark nicht übersteigen.

Wenn und so lange der Reservefonds diese Höhe beträgt, soll mit Ansammlung weiterer Summen für diesen Fonds Abstand genommen werden, auch die Zinsen desselben zu den zu vertheilenden Dividenden geschlagen werden.

Derselbe kann in sicheren, leicht zu realisirenden, vom Staate garantirten zinstragenden Effecten nach der Bestimmung des Vorstandes angelegt oder bei dem mit der Gesellschaft arbeitenden Bankhause deponirt werden, er darf jedoch niemals Actien erwerben.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 39.

Alle Beschlüsse der Gesellschaftsorgane und der General-Versammlung werden durch einfache Majorität gefaßt mit Ausnahme der in den §§ 3, 18 und 34 am Schlusse, über Abänderung der Statuten und Aufhebung und Liquidation des Geschäftes erforderlichen $\frac{2}{3}$ resp. $\frac{3}{4}$ Majorität der Vertreter sämmtlicher Actien.

Im Falle einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei den Wahlen ist einfache Majorität der vertretenen Actien erforderlich.

Ergiebt sich im ersten Wahlgange weder einfache Majorität, noch Stimmengleichheit, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten

haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die enge Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel, welche zusammengefaßt in einer Urne gesammelt, und darnach das Resultat ermittelt wird.

Bei minder wichtigen Gegenständen kann auch mündlich oder öffentlich abgestimmt werden, falls dieser Art von Abstimmung nicht von mindestens 3 Stimmberechtigten widersprochen wird.

Die zur Abstimmung zu bringenden Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

§ 40.

Bei Ausstellung von Wechseln, die von Seiten der Steuerbehörde behuf Gewährung eines Steuer-Credits von den Mitgliedern des Vorstandes oder sonstigen Actionären, nicht als solchen, sondern als Privatpersonen verlangt werden sollten, übernehmen die übrigen Actionaire persönlich, jedoch nur nach Verhältniß ihrer Actien-Antheile, die Rückgewähr und verpflichten sich, bei Meidung aller Schäden und Kosten, die hiernach von ihnen zu leistenden Zahlungen innerhalb der zu treffenden Frist zu beschaffen.

§ 41.

Die General-Versammlung, der Aufsichtsrath und der Vorstand halten ihre Sitzungen in der Fabrik zu Elze oder in einem von dem Vorstände zu bestimmenden, nahe belegenen andern Locale.

§ 42.

Gebäude, Vorräthe, Maschinen und Utensilien sollen stets zum vollen Werthe oder, wo es nach dem Tarwerthe von Sachverständigen geht, zu diesem gegen Feuergefährdung versichert sein.

§ 43.

Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft, für beständig oder für einzelne Fälle, einen Commissär zu bestellen, welcher das Recht hat, die Gesellschaftsorgane rechtsgültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihren Cassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Elze, den 7. Juli 1872.

Elze, den 15. September 1885 revidirt.

Anlage.

Schema.

Fol.
des Actien-Buches.

Actie

N^o.

der

Rüben-Zuckerfabrik Elze

über

500 Thaler
oder 1500 Mark.

Herr

zu hat als Actionair der Zuckerfabrik Elze
das Capital von

==== Fünfhundert Thaler Courant ====

der Fabrikcasse seiner Zeit eingezahlt und ist damit in alle durch die
Gesellschafts-Statuten begründeten Rechte und Pflichten eines Actionairs
eingetreten.

Nach § 7 des Gesellschafts-Statuts ist diese Actie unkündbar, un-
theilbar, und nur nach Maßgabe des § 10 des Statuts veräußerlich.

Elze, den

18

Rüben-Zuckerfabrik Elze.

gestempelt von:

Fr. Knoke, W. Spitzer

31. 3. 83

Heimatstube Elze